

## Wer?

Inhaber/innen eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“.

Zulassung des KFZ auf die behinderte Person.

## Wie?

Antrag beim Bundessozialamt und Vorlage einer Kopie des Zulassungsscheines.

## Kein Parkausweis!

**Hinweis: Der Behindertenpass ersetzt nicht den Parkberechtigungsausweis nach § 29 b der Straßenverkehrsordnung, der z.B. für das Parken auf gekennzeichneten Behindertenparkplätzen benötigt wird. Dieser ist bei der Bezirksverwaltungsbehörden/Magistraten zu beantragen.**

### **Bundessozialamt**

Babenbergerstr. 5, 1010 Wien  
bundessozialamt@basb.gv.at

### **Landesstelle Burgenland**

Hauptstraße 33a, 7000 Eisenstadt  
bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at

### **Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9010 Klagenfurt  
bundessozialamt.ktn@basb.gv.at

### **Landesstelle Niederösterreich**

Grenzgasse 11/Top 3, 3100 St. Pölten  
bundessozialamt.noe@basb.gv.at

### **Landesstelle Oberösterreich**

Gruberstraße 63, 4021 Linz  
bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

### **Landesstelle Salzburg**

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg  
bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at

### **Landesstelle Steiermark**

Babenbergerstraße 35, 8021 Graz  
bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

### **Landesstelle Tirol**

Herzog Friedrich Straße 3, 6010 Innsbruck  
bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at

### **Landesstelle Vorarlberg**

Rheinstraße 32/II, 6903 Bregenz  
bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at

### **Landesstelle Wien**

Babenbergerstr. 5, 1010 Wien  
bundessozialamt.wien1@basb.gv.at

# BEHINDERTENPASS & AUTOBAHNVIGNETTE

Ein Angebot des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz



## Wer?

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem **Grad der Behinderung von mindestens 50 von Hundert (vH)**, die in Österreich leben (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt).

## Was?

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis, enthält die persönlichen Daten und den Grad der Behinderung.

Folgende **Zusatzeintragungen** sind bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag im Behindertenpass möglich:

- » Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung
- Der Inhaber des Behindertenpasses
- » gehört dem Personenkreis der begünstigten behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes an
  - » ist gehbehindert
  - » ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen
  - » ist blind oder stark sehbehindert
  - » ist auf den Blindenführhund angewiesen (+Prüfungszeugnisr.)
  - » ist gehörlos oder stark hörbehindert
  - » ist Diabetiker/in
  - » hat ein Anfallsleiden
  - » bedarf einer Begleitperson
  - » kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen
  - » besitzt einen Ausweis nach § 29 b der Straßenverkehrsordnung

Seit 1.1.2005 können mit nachstehenden Zusatzeintragungen auch Mehraufwendungen wegen Diätverpflegung beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden:

- Krankendiätverpflegung bei
- » Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zölliakie und Aids
  - » Gallen-, Leber- und Nierenkrankheiten
  - » Magenkrankheiten oder innere Krankheiten

## Wie?

**Antrag bei einer Landesstelle des Bundessozialamts**, mit einem Passfoto (3,5 x 4 cm).

Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt durch ärztliche Sachverständige des Bundessozialamtes. Aktuelle medizinische Unterlagen wie Befunde, Atteste sollen daher dem Antrag beigelegt werden. Alle Eingaben und die Ausstellung des Behindertenpasses sind **gebührenfrei**.

## Wofür?

Der Behindertenpass dient als Nachweis der Behinderung und bringt Vorteile:

### » Preisermäßigungen/Sondertarife:

Bei Freizeit- und Kultureinrichtungen: z.B. Konzerte, Museen, Veranstaltungen, Bäder, Seilbahnen. Vor dem Kartenerwerb ist eine Anfrage wegen Preisermäßigungen für Menschen mit Behinderungen zweckmäßig. Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages bei Autofahrerclubs, nach deren Richtlinien.

Grundgebührenermäßigung bei einer Mobiltelefongesellschaft.

### » Steuerbegünstigungen:

#### **Pauschalierter Steuerfreibetrag:**

Inanspruchnahme des pauschalierten Steuerfreibetrages für Behinderungen ab 25 vH, falls kein Pflegegeld bezogen wird.

#### **Steuerfreibetrag bei dauernder starker Gehbehinderung:**

Mit der Behindertenpass-Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ kann für den eigenen PKW ein Pauschalbetrag von monatlich Euro 153,- beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Gehbehinderte mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, können die nachgewiesenen Aufwendungen für Taxifahrten bis zu monatlich Euro 153,- steuerlich abschreiben (Vorlage der Rechnungen).

#### **Versicherungssteuer-Befreiung:**

Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (früher: KFZ-Steuer) mit der Behindertenpass-Zusatzeintragung: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“. Vorlage bei der Haftpflichtversicherung. Zulassung des KFZ auf die behinderte Person.

### » Fahrpreisermäßigungen:

Bei den ÖBB (ab 70 vH), verschiedenen Verkehrsbetrieben und im Verkehrsverbund.

- » Abgeltung der **Normverbrauchsabgabe (NOVA)** für dauernd stark gehbehinderte Personen.